

#### §4

#### **Zusätzliche Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens, Erschließung**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Festsetzungen des Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und das Grundstück im Vertragsgebiet für die Dauer von 20 Jahren nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens nach Auslaufen des bestehenden Mietvertrages mit dem Textildiscounter KiK Textilien und Non-Food GmbH am 30.11.2033, diesen nicht zu verlängern oder einen neuen Mietvertrag abzuschließen und dafür zu sorgen, dass diese Einzelhandelsnutzung eingestellt wird.
- (3) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung des Vertragsgebietes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.
- (4) Die Stadt weist den Vorhabenträger auf die Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 26.08.2016 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 hin (Anlage 4). In der LLUR geht es u.a. darum, dass das Personal regelmäßig über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles (Brand im benachbarten Betriebsbereich des Pflanzenschutzmittellagers der Fa. ATR, Bahnhofsallee 44) zu informieren ist. Der Vorhabenträger wird diese Verpflichtung an alle Betriebe innerhalb des Vertragsgebietes weitergeben.
- (5) Die Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers. Hierzu gehört insbesondere auch die Herstellung der im Bebauungsplan als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Wertstoffsammelstelle“ festgesetzten Fläche für Wertstoffsammelcontainer.
- (6) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungs- bzw. Leitungsnetz erforderlich ist.